

Beschluss Nr. 146/2020  
Schwyz, 3. März 2020 / ju

Postulat P 18/19: Änderung Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen  
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 4. November 2019 haben die Kantonsräte Willi Kälin und Dr. Dominik Zehnder folgendes Postulat eingereicht:

*«Um fossile Energieträger bei Gebäudeheizungen zu ersetzen, müssen die Feuerungen mit umweltfreundlicheren Heizsystemen ersetzt werden. Dabei werden vermehrt Luft-Wasser-Wärmepumpen im Bereich bei Einfamilienhäusern und kleineren Bauten zum Einsatz kommen. Gerade im Bestand stellt die Systemwahl mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe eine effiziente und kostengünstige Lösung dar.*

*Zur Erstellung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussen- oder Innenaufstellung) ist vom Betreiber eine Baubewilligung zu erlangen. Das Verfahren ist komplex und hindert möglicherweise Umrüstungswillige ihre Ölbrenner vor Ablauf der Lebensdauer zu ersetzen. Zudem werden für Neubauten oft zwei Baugesuche eingereicht - ein erstes für den eigentlichen Neubau und nach der Genehmigung ein weiteres für die Wärmepumpe. Wenn gleich aufwändig und kostspielig, so minimiert diese Praxis immerhin das Risiko, dass durch eine Einsprache wegen der Wärmepumpe nicht das gesamte Bauvorhaben blockiert wird.*

*Der Kanton Basel-Landschaft kennt für Luft-Wasser-Wärmepumpen kein Baubewilligungsverfahren. Dies entbindet jedoch den Anlagebetreiber nicht davon, die gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. die Lärmschutz-Verordnung, einzuhalten. Um langwierige und kostspielige Lärmklagen zu vermeiden, hat der Kanton Basel-Landschaft deshalb ein Merkblatt erstellt ([https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/larmschutz/copy\\_of\\_formulare/downloads/merkblatt\\_wp.pdf/@@download/file/merkblatt\\_wp.pdf](https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/larmschutz/copy_of_formulare/downloads/merkblatt_wp.pdf/@@download/file/merkblatt_wp.pdf)) und unterstützt die Anlagebetreiber in der Planungsphase, indem er anhand der technischen Angaben prüft, ob die lärmrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.*

### *Antrag:*

*Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob auf das Baubewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen verzichtet werden kann und dafür die beratende Praxis ähnlich dem Kanton Basel-Landschaft eingeführt werden kann.»*

## 2. Ausgangslage

Raumwärme und Warmwasser werden in der Schweiz in der Regel mit einer Feuerung erzeugt. Verbrannt werden dabei vorwiegend die drei Brennstoffe Heizöl, Erdgas und Holz. Eine alternative Möglichkeit besteht im Einsatz einer Luft-Wasser-Wärmepumpe (LWP). Die Umgebungsluft dient der LWP als Wärmequelle. Im Gegensatz zu einer Feuerung entstehen also keine Schadstoffe (Verbrennungsprodukte), die unsere Luft belasten. Wie alle neuen Bauten und Anlagen, die den Aussenraum äusserlich verändern, benötigt eine neue LWP zur Errichtung eine behördliche Bewilligung (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700, Raumplanungsgesetz, RPG).

Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist die Wahl einer LWP eine überzeugende Sache. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine LWP Lärmemissionen verursacht. Die Hauptlärmquellen von LWP sind der Verdichter (Kompressor) und die durch den Ventilator erzeugte Luftströmung. Bei den LWP im Hausinnern gelangt der Lärm durch die Zu- und Abluftschächte nach aussen. Bei den aussen aufgestellten LWP strahlt zusätzlich das Gehäuse der Wärmepumpe Lärm ab. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die Lärmemissionen im Sinne der Vorsorge frühzeitig soweit begrenzt werden, dass sie nicht schädlich oder lästig werden (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01, Umweltschutzgesetz, USG). Die aktuelle Rechtslage mit dem Baubewilligungsverfahren für LWP mündet in einer rechtsverbindlichen Entscheidung.

## 3. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst den Ersatz von Öl- und Gasfeuerungen durch umweltfreundliche Heizsysteme, wie zum Beispiel eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung und Erreichung der Energiestrategie 2050 des Bundes geleistet. Eine Wärmepumpe verursacht aber auch Lärmemissionen, die mehr oder weniger hoch sind. Diese Lärmemissionen führen immer wieder, und in den letzten Jahren vermehrt, zu Klagen aus der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft. Je nach Aufstellungsort (innen oder aussen), Gerätetyp und zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen wird die Wärmepumpe als störend empfunden. Leider sind immer noch Wärmepumpen verfügbar, die einen hohen Lärmpegel verursachen.

Im Baubewilligungsverfahren kann vorab rechtsverbindlich geprüft werden, ob eine geplante Anlage den aktuell geltenden gesetzlichen Bedingungen entspricht, oder ob Änderungen an der geplanten Installation nötig sind.

Wird das Baubewilligungsverfahren für LWP abgeschafft, so entfällt die Rechtsverbindlichkeit und die zuständige Behörde nimmt nur noch eine beratende Position ein. Durch den Verzicht auf das Baubewilligungsverfahren entfällt zudem das Einspracherecht der Nachbarschaft vor der Installation der LWP. Dies kann dazu führen, dass im Falle einer Nachbarschaftsklage oder durch die nachträgliche Kontrolle der zuständigen Behörde eine ungeeignete LWP entfernt werden muss. Das nachträgliche Einspracheverfahren bildet dabei einen weiteren arbeits- und kostenintensiven Prozess. Der Kanton Basel-Landschaft ist seit der Aufhebung des Baubewilligungsverfahrens für LWP mit rund zehn Klagen pro Jahr (Schwyz 2019: 1 Klage) konfrontiert. Solche Klagen ziehen meistens langwierige Prozesse nach sich.

In den umliegenden Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und Zürich werden LWP ausnahmslos im Baubewilligungsverfahren behandelt. In den Kantonen Bern und Basel-Stadt ist nur die Aufstellung im Freien bewilligungspflichtig, die Innenaufstellung (die Anlage ist im Ge-

bäude) benötigt keine Bewilligung. Soweit bekannt ist der Kanton Basel-Landschaft der einzige Kanton ohne Bewilligungspflicht für LWP.

Benötigt die Bauherrschaft fachliche Unterstützung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, so liegt es an ihr, die zuständige Behörde zu kontaktieren. Im Kanton Schwyz ist die Zuständigkeit folgendermassen geregelt: Bei Anlagen die dem Arbeitsgesetz unterstehen, liegt die Zuständigkeit beim Amt für Umweltschutz (§ 28 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001, SRSZ 711.111, VVzUSG), bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone beim Amt für Landwirtschaft (§ 30 VVzUSG) und bei allen übrigen Anlagen beim Gemeinderat (§ 36 VVzUSG). Im Baubewilligungsverfahren sorgt die kantonale Baugesuchszentrale für die beförderliche und koordinierte Zustellung und Behandlung des Baugesuchs durch alle zuständigen Instanzen des Kantons.

Das Baubewilligungsverfahren schafft sowohl für die Bauherrschaft als auch für betroffene Nachbarparteien Rechtssicherheit, vermeidet vorsorgliche Lärmklagen und bildet ein effizientes Werkzeug, um übermässige Lärmimmissionen im Voraus zu verhindern. Dies ist auch im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 1 USG. In der bevorstehenden zweiten Etappe der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100) wird dennoch geprüft, ob eine Bewilligungspflicht nur noch für Anlagen, welche im Freien aufgestellt werden, vorgesehen werden kann.

Aufgrund der Sachlage ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 18/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

